

Wärmepumpen und Grundwasserschutz Planung, Bau und Betrieb

NEUAUFLAGE 2012



Inhalt

Vorwort Landesrat Dr. Stephan Pernkopf	3
Einleitung	4
Typen von Wärmepumpen	5
Luft/Wasser-Wärmepumpen	5
Erdkollektoranlagen - Flachkollektoren	6
Erdkollektoranlagen - Tiefsonden	6
Wasser/Wasser-Wärmepumpen	7
Technische Vorgaben zum Schutz des Grundwassers	8
Flachkollektoranlagen	8
Wasser/Wasser-Wärmepumpen	9
Tiefsonden	9
Bewilligung von Wärmepumpen	10
Rechtsgrundlagen - Behördenverfahren	12
Beispiele für Verlegepläne	13
Förderung von Wärmepumpen	15
Ansprechpartner	16
Technische Auskünfte	16
Wasserrechtsbehörden	17
Förderungsauskünfte	18

IMPRESSUM

Herausgeber:

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Gruppe Wasser
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2
Tel.: +43/2742/9005-14271, Fax: +43/2742/9005-14090
post.wa@noel.gv.at www.wasseristleben.at

Für den Inhalt verantwortlich:

DI Axel Tschinkowitz, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft
DI Helmut Odehnal, NÖ Gebietsbauamt Korneuburg

Fotos, Grafiken und Abbildungen:

Amt der NÖ Landesregierung (Seite 3, 5, 6, 7, 13 und 14)
Fa. Ochsner Wärmepumpen, 3350 Stadt Haag (Seite 1 und 4)
Fa. Seifried Wärmepumpen, 2020 Hollabrunn (Seite 8, 9 und 11)

Layout: Karin Pfau, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft

© Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Februar 2012



Energie und Klimaschutz sind zentrale Anliegen der niederösterreichischen Umweltpolitik. Der Energiefahrplan Niederösterreich gibt die Eckpunkte vor:

Reduktion des Energiebedarfs, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien. Dabei spielen Gebäudeheizungen eine wesentliche Rolle, benötigt doch das Heizen rd. 80 % des Energiebedarfs privater Haushalte.

Das Heizen mit Wärmepumpen ist klimaschonend und umweltgerecht. Voraussetzung ist allerdings, dass bei Planung, Bau und Betrieb der Wärmepumpe sorgfältig auf den Schutz des Grundwassers geachtet wird. In Gebieten mit besonders sensiblen Wasservorkommen ist daher für Wasser- und Erdwärmepumpen eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

In der vorliegenden Broschüre haben wir viele wichtige Informationen zu diesem Thema zusammengestellt. Mit der Broschüre wollen wir dazu beitragen, dass Sie Ihr Wärmepumpenprojekt rasch und unkompliziert umsetzen können.



Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

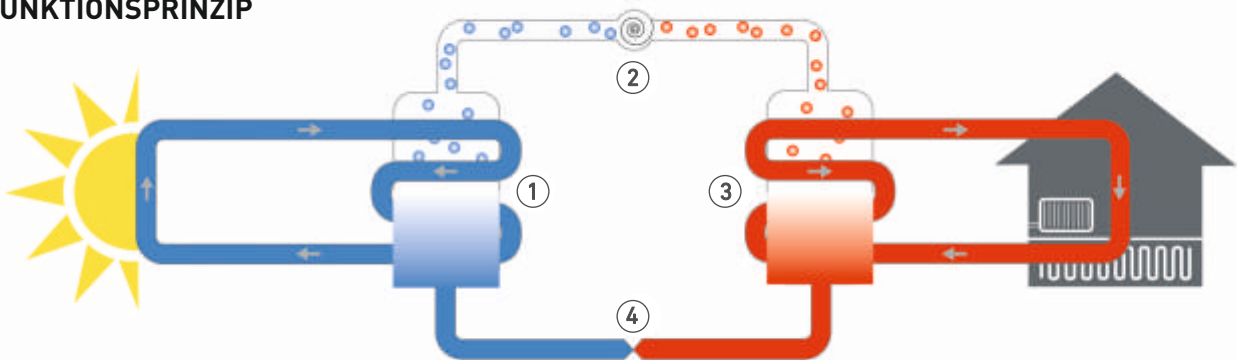
Einleitung

Wärmepumpen stellen eine umweltfreundliche, klimaschonende Form des Heizens dar. Wärmepumpen können aber bei Gebrechen oder durch falschen Betrieb eine Gefährdung des Grundwassers bewirken.

Der Schutz des Grundwassers - und damit des Trinkwassers - muss bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmepumpen immer berücksichtigt werden.

Daher sind einige Arten von Wärmepumpen immer wasserrechtlich bewilligungspflichtig, andere nur dann, wenn sie in besonders sensiblen Bereichen liegen (siehe Seite 10).

FUNKTIONSPRINZIP



1. VERDAMPFEN

Mittels eines Wärmetauschers nimmt das flüssige Kältemittel Energie aus der Wärmequelle Erde, Wasser oder Luft auf und verdampft dabei.

2. VERDICHTEN:

Mittels eines Kompressors wird unter Zufuhr elektrischer Energie das nun dampfförmige, aber noch kalte Kältemittel verdichtet und dadurch erhitzt. Das Kältemittel verlässt als sogenanntes Heißgas den Verdichter.

3. VERFLÜSSIGEN/KONDENSIEREN:

Das Heißgas gelangt nun in den Verflüssiger, gibt Energie an das Heizsystem ab, kondensiert und verlässt als noch warmes, flüssiges Kältemittel den Kondensator. Das Heizwasser oder Warmwasser wird dadurch auf die gewünschte Temperatur erhitzt.

4. ENTSPANNEN:

Das warme, flüssige Kältemittel wird zum Expansionsventil geleitet. Im Expansionsventil wird der Druck schlagartig gesenkt. Die Temperatur des Kältemittels nimmt dadurch ohne Abgabe von Energie ebenfalls schlagartig ab. Das flüssige Kältemittel wird dem Verdampfer zugeführt und der Kreislauf beginnt von neuem.

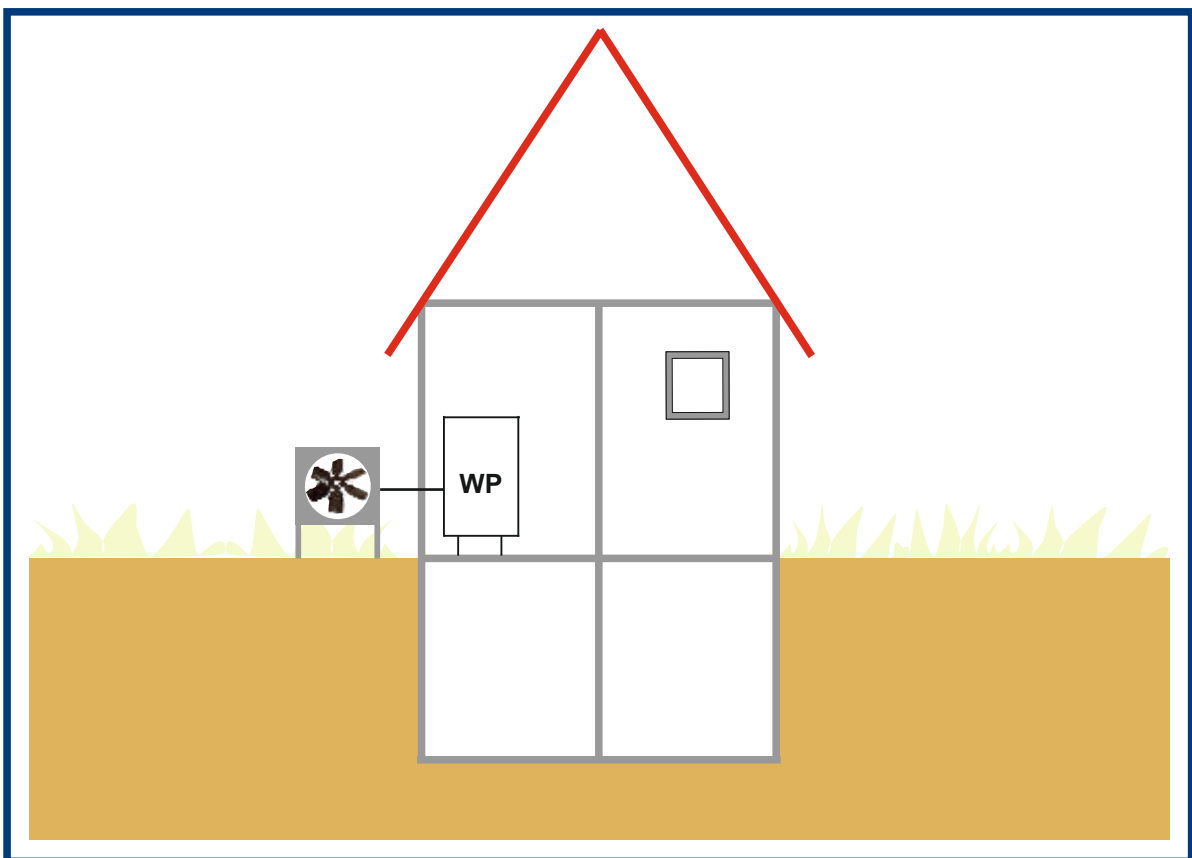
Typen von Wärmepumpen

Erdkollektor, Tiefsonde, Wasser/Wasser- und Luft/Wasser-Wärmepumpe

Eine Wärmepumpe entzieht der Umgebung Wärme mit niedriger Temperatur und "pumpt" sie mit einem Kompressor auf eine so hohe Temperatur, dass sie zum Heizen verwendet werden kann. Als Wärmequellen dienen Außenluft, Grundwasser, Erdreich oder sonstige Abluft. Je höher die Temperatur der Wärmequelle und je niedriger die benötigte Heiztemperatur ist, umso effizienter arbeitet die Wärmepumpe.

Für die Beratung, Planung und Projektsaufbereitung sind die gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechniker-gesetz Befugten des einschlägigen Fachbereiches heranzuziehen. Die Bauausführung hat durch gewerberechtlich Befugte des einschlägigen Fachbereiches zu erfolgen.

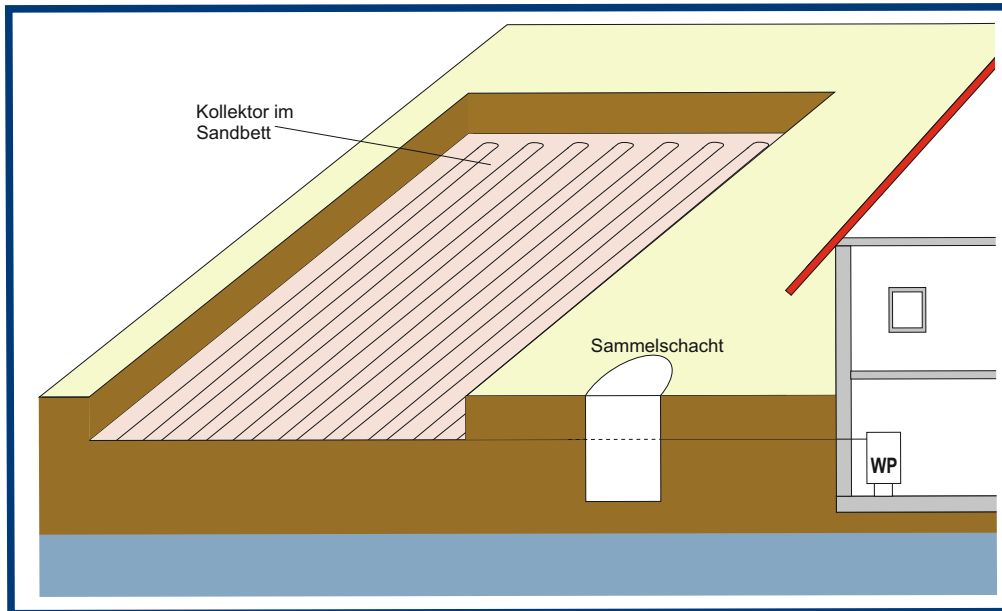
Auch bei bewilligungsfreien Anlagen wird dringend geraten, entsprechende Bestandspläne auszuarbeiten. Die Kenntnis der Lage von Rohrleitungen kann bei späteren Grabarbeiten eine Beschädigung vermeiden. Im Falle der Beschädigung von Rohrleitungen funktioniert die Heizung nicht mehr und die Umwelt wird gefährdet.



Luft/Wasser-Wärmepumpen:

Nutzung von Luft als Wärmequelle. Aufstellung im Freien oder im Gebäude zur Nutzung der Abwärme. Keine Grundwassergefährdung.

Typen von Wärmepumpen



ERDKOLLEKTORANLAGEN:

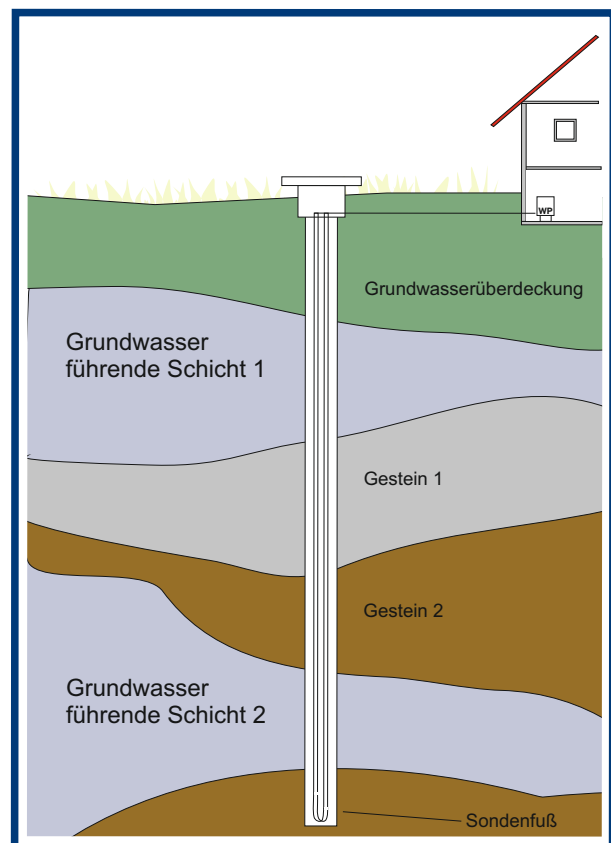
- Flachkollektoren:

Großflächiger Wärmeentzug aus dem Boden/Untergrund mittels Frostschutzmittel-Kühlsole in Kunststoffleitungen oder mittels Kältemittel in ummantelten Kupferrohren. Die Kupfer-/Kunststoffleitungen werden im Sandbett verlegt und mit einem Trassenwarnband markiert.

ERDKOLLEKTORANLAGEN:

- Vertikalkollektoren / Tiefsonden:

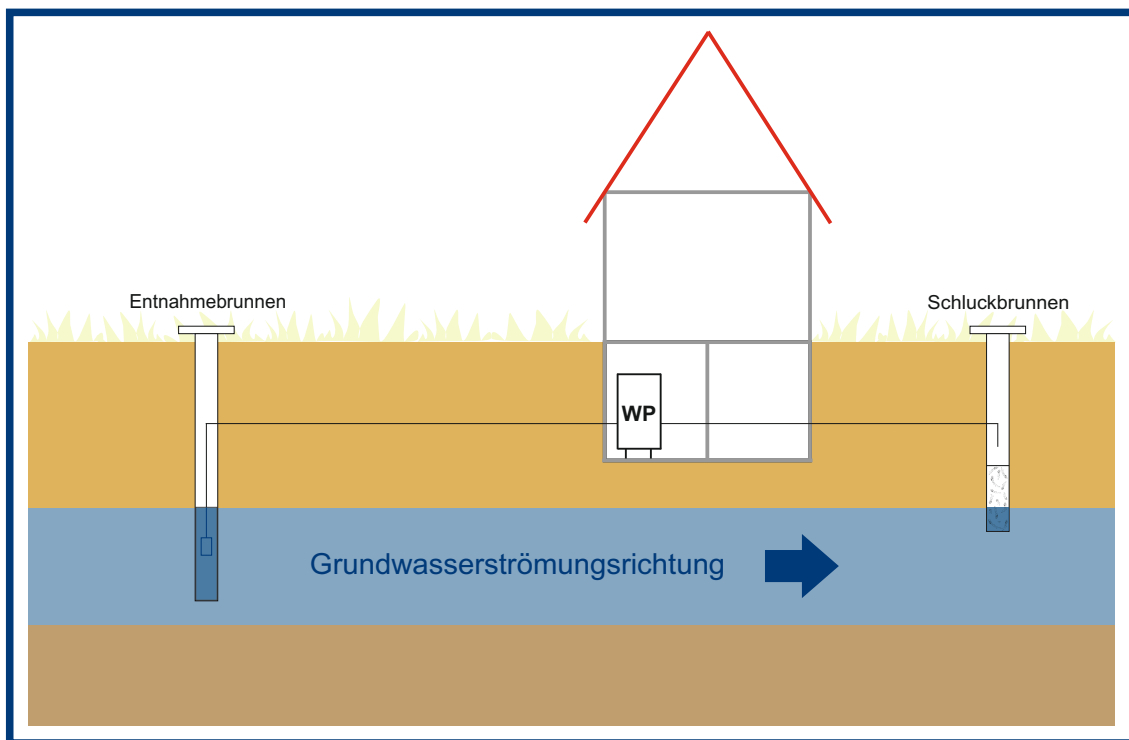
Nutzung der Erdwärme über bis zu 140 m tiefe Bohrungen. Kühlsole zirkuliert in U-förmig verlegten hochwertigen Kunststoffleitungen. Die Bohrungen müssen mit einer speziellen Bentonitmischung verpresst werden. Dadurch wird die Vermischung von mehreren Grundwasserhorizonten vermieden und der Wärmeübergang verbessert.



Typen von Wärmepumpen

FÜR ALLE ERDKOLLEKTORANLAGEN GILT:

Gefahr der Grundwasserverunreinigung bei Beschädigung (unsachgemäße Verlegung, nachträgliche Grabarbeiten).



Wasser/Wasser-Wärmepumpen:

Nutzung der Wärme des Grundwassers über einen Entnahmebrunnen und nach Abkühlung Rückgabe des abgekühlten Grundwassers über einen Schluckbrunnen. Dieser muss im Grundwasserabstrom in ausreichendem Abstand zum Entnahmebrunnen stehen, um einen Grundwasserkurzschluss zu vermeiden.

Hinweis: Detaillierte Regelungen für die Bemessung von Wärmepumpenanlagen zur Nutzung von Erdwärme, enthält das ÖWAV-Regelblatt 207 "Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrundes - Heizen und Kühlen".

Technische Vorgaben zum Schutz des Grundwassers

Bei Flachkollektoranlagen

Flachkollektoranlagen müssen unbedingt dicht sein. Austretende Wärmeträgermedien können die Umwelt gefährden.

Geeignetes Material für die Kollektorleitungen ist bei Verwendung von Sole Hochdruckpolyethylen mit Nennung 10 bar (HDPE PN10). Bei Direktverdampfern sind es nahtlose, wirbelstromgeprüfte Kupferleitungen mit HDPE Ummantelung.

Die Leitungen sind in einem Sandbett zu verlegen und dürfen keine Verbindungselemente (z.B. Lötstellen) im Erdreich aufweisen.

Durch den Einbau von Dehnungsschleifen und Überschubrohren sind temperatur- und setzungsbedingte Beanspruchungen der Leitungen auszugleichen.

Der Kollektorbereich ist mit einem maßstabsgetreuen Verlegeplan zu dokumentieren und mit Trassenwarnbändern zu kennzeichnen, damit bei späteren Grabungen keine Beschädigungen erfolgen.



Technische Vorgaben zum Schutz des Grundwassers

Bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen

Bestehende Brunnen dürfen in ihrer Ergiebigkeit nicht verschlechtert werden. Am besten kann dies mit einem Pumpversuch über mehrere Tage getestet werden, um die Ergiebigkeit des Entnahmebrunnens und eventuelle Auswirkungen auf benachbarte Brunnen prüfen zu können.

Die vorhandene Grundwasserqualität ist hinsichtlich des Eisen-, Mangan- und Kalkgehaltes zu überprüfen. Bei Eisen- und Mangangehalten über jeweils 1 mg/l ist mit Brunnenverockerungen im Schluckbrunnen (= Schlammablagerungen) zu rechnen, die zu Problemen bei der Versickerung führen können.

Das Grundwasser darf nicht zu stark abgekühlt werden (Mindesttemperatur des zurück geleiteten Wassers +5°C). Auch die Kältefahne ist abzuschätzen.

Beim Sickerschacht muss regelmäßig kontrolliert werden, ob noch eine ausreichende Sickerleistung vorhanden ist, um Vernässungen zu vermeiden.

Bei Tiefsonden

Bei **Tiefsonden-Anlagen** ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Vermischung verschiedener grundwasserführender Schichten eintreten kann (siehe Skizze auf Seite 6). Besondere Vorsicht ist bei artesisch gespanntem Grundwasser*) erforderlich.

Eine weitere Gefahr stellen seicht liegende Erdgasvorkommen dar. Es wird daher dringend empfohlen, geeignete, fachkundige Bohrfirmen zu beauftragen.



*) artesisch gespanntes Grundwasser steht unter Druck und tritt bei Anbohren über das Geländeniveau aus.

Bewilligung von Wärmepumpen

NÖ Bauordnung

Sie brauchen für die Aufstellung einer Wärmepumpe nach der Niederösterreichischen Bauordnung **keine Bewilligung**.

Wasserrechtsgesetz

Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist abhängig von der **Anlagentype** und vom **Anlagenstandort**:

BEWILLIGUNGSFREI sind

Luft/Wasser-Wärmepumpen - ALLE

Flachkollektoranlagen

- a) **außerhalb** eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes ¹ und
- b) **außerhalb** eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung ²

Tiefsonden-Anlagen

- a) **außerhalb** eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes ¹
- b) **außerhalb** eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung ²
- c) **außerhalb** von Gebieten mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen ³
- d) wenn die Sonden nur bis in eine Tiefe von 300 m reichen

WASSERRECHTLICH BEWILLIGUNGSPFLICHTIG sind

Wasser/Wasser-Wärmepumpen - ALLE

Erdkollektoranlagen

- a) **innerhalb** eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes ¹
- b) **innerhalb** eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung ²

Tiefsonden-Anlagen

- a) **innerhalb** eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes ¹
- b) **innerhalb** eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentrale Trinkwasserversorgung ²
- c) **innerhalb** von Gebieten mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen ³
- d) wenn die Sonden tiefer als 300 m reichen sollen

Bewilligung von Wärmepumpen

1 Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete

Die wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete (Schutzgebiete für Wasserversorgungsanlagen, Schongebiete und wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen) können von der Internetseite des Landes www.noel.gv.at unter "Umwelt - Wasser - Wasserbuch online - Onlineabfrage des Wasserbuches" abgerufen werden.

Hinweis: In der Karte „Wasserbuch“ die Auswahlfunktion „wasserrechtliche Schutzgebiete“ auswählen.

2 Geschlossenes Siedlungsgebiet ohne zentrale Trinkwasserversorgung

Man kann dann von einem geschlossenen Siedlungsgebiet ohne zentraler Trinkwasserversorgung sprechen, wenn mindestens 10 Trinkwasserspender (Brunnen oder Quellen) in einem Umkreis von 150 m um den Anlagenstandort vorhanden sind.

3 Gebiete mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen*)

Auf Grund der heterogenen geologischen Verhältnisse ist in Niederösterreich keine Abgrenzung von Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen möglich, weshalb auch keine Ausweisung solcher Gebiete im Wasserbuch erfolgt. Tiefsonden sind daher bewilligungsfrei, soweit nicht zumindest eine der drei sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen (siehe Seite 10 lit. a, b und d) gegeben ist.

*) artesisch gespanntes Grundwasser steht unter Druck und tritt bei Anbohren über das Geländeniveau aus.



VORSICHT bei
artesisch gespanntem
Grundwasser!!!

DAS WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Bei **Wasser/Wasser-Wärmepumpen** läuft das Bewilligungsverfahren mit folgenden Verfahrensschritten ab:

1. Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung mit Projektsunterlagen (3-fach) bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (siehe Seite 17) - [siehe Downloadformulare unten](#).
2. Prüfung des Antrages durch die Behörde (bei Bedarf auch mit Verhandlung vor Ort).
3. Bewilligungsbescheid mit befristeter Bewilligungsdauer (bis zu 25 Jahre).
4. Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung; vom Wasserberechtigten muss die Fertigstellung der Anlage der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt werden. Die Behörde hat sich im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens von der bewilligungsgemäßen und fachtechnischen Ausführung der Anlage zu überzeugen. Parteien haben die Möglichkeit ihre Rechte auf Einhaltung des Bescheids geltend zu machen. Im Bedarfsfall oder auf Verlangen des Betreibers ist eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein erforderlich. Es folgt ein Überprüfungsbescheid.
5. Antrag auf Wiederverleihung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer.

Für **Flachkollektor- und Tiefsonden-Anlagen** besteht die Bewilligungspflicht in einem vereinfachten Anzeigeverfahren mit folgenden Verfahrensschritten:

1. Einbringung der Anzeige mit Projektsunterlagen (3-fach) bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (siehe Seite 17), mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit einer Bauvollendungsfrist von max. 3 Jahren - [siehe Downloadformulare unten](#).
2. 3 Monate ab Einbringung der Anzeige gilt die Bewilligung als erteilt - ohne Bewilligungsbescheid. Erfolgt die positive Mitteilung der Behörde vor Ablauf der 3-Monatsfrist, ist ein sofortiger Baubeginn zulässig.

Wechsel in das klassische Bewilligungsverfahren ist möglich, wenn eine entsprechende Mitteilung der Behörde innerhalb der 3-Monatsfrist erfolgt (etwa wegen Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte).
3. Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Anlage
Vom Wasserberechtigten muss die Ausführung der Anlage der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Mit dieser Anzeige übernimmt der Wasserberechtigte gegenüber der Behörde die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Anlage - [siehe Downloadformulare unten](#). Es folgt kein Überprüfungsbescheid.
4. Befristung im Anzeigeverfahren für Tiefsonden-Anlagen automatisch auf 25 Jahre.
5. Mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist, Einreichung der Unterlagen wie unter Punkt 1. (vorher bei Behörde erkundigen, ob es Neuerungen im Bewilligungsverfahren gibt).

Downloadformulare finden Sie hier:

http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Grundwasser/grundwasser_waerme.html

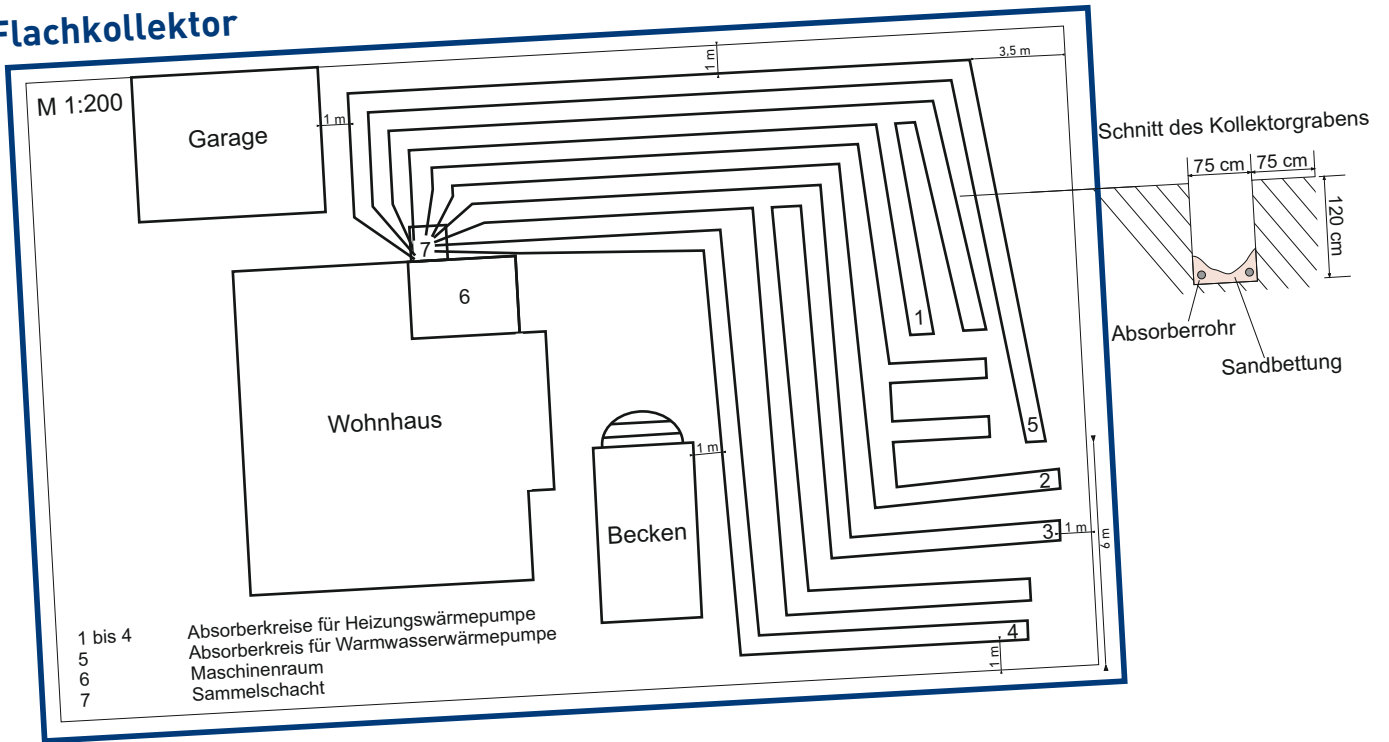
http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Rechtsinformationen/recht_anzeige.html

http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Rechtsinformationen/recht_bewilligung.html

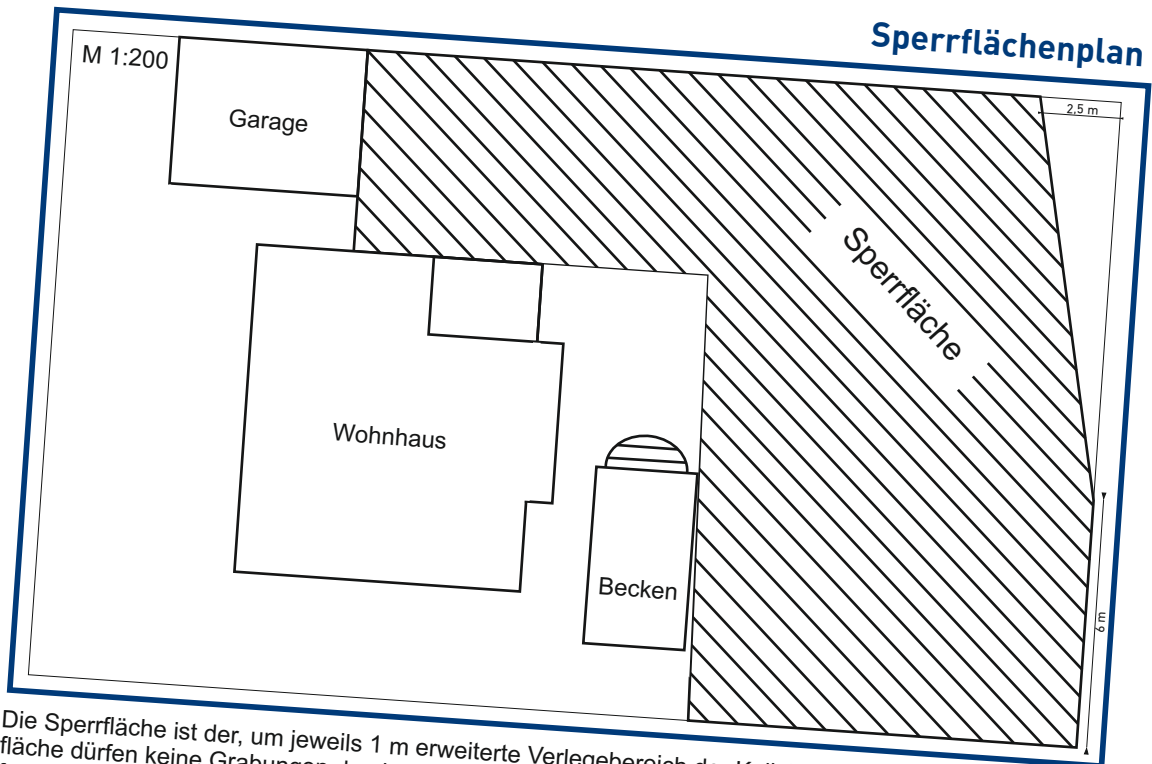
Sollten Sie Fragen haben, so richten Sie diese an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate als zuständige Wasserrechtsbehörde sowie an die NÖ Gebietsbauämter und an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (siehe Ansprechpartner). Die betroffenen Gemeinden verfügen darüber hinaus meist auch über entsprechende Informationen zu wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten.

Beispiele für Verlegepläne

Flachkollektor

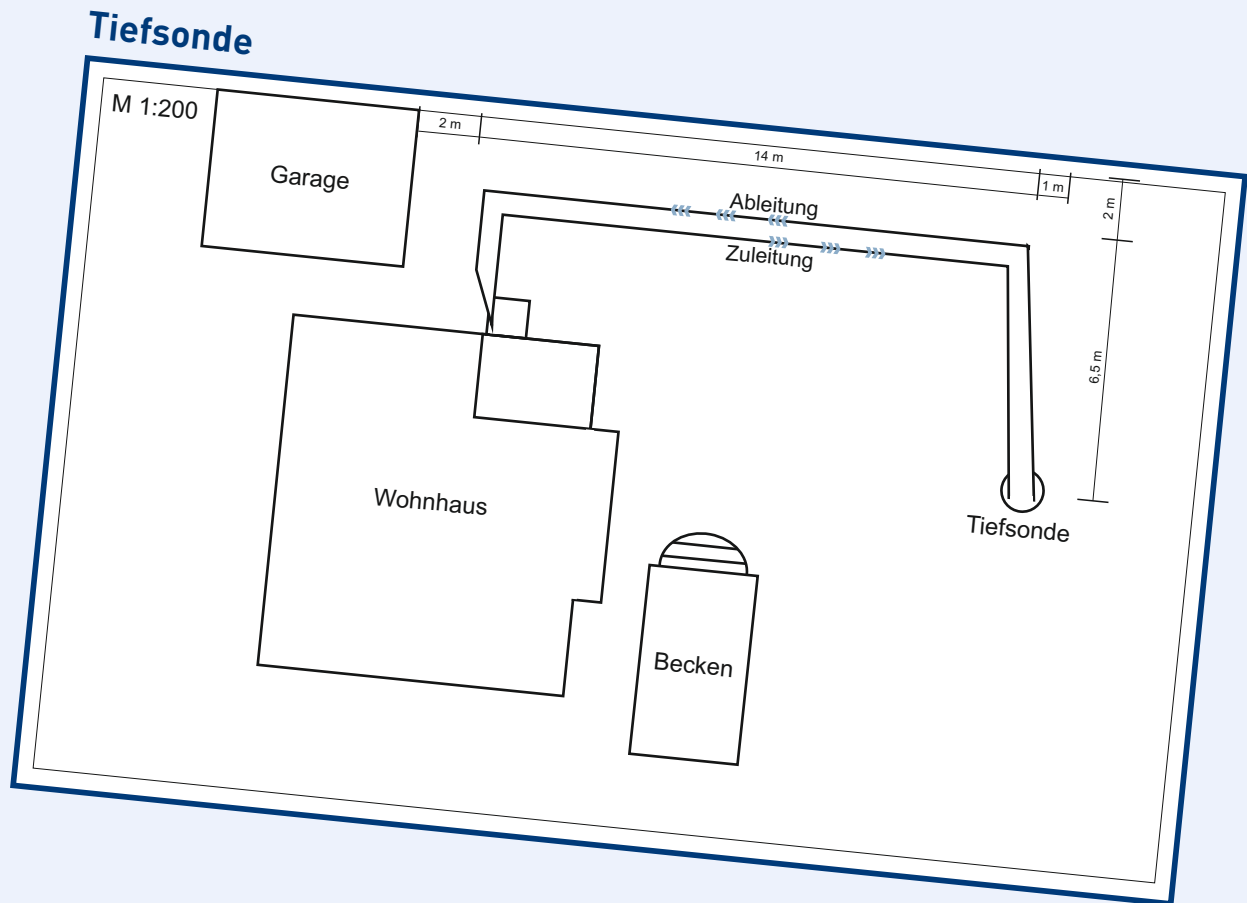


Sperrflächenplan



Die Sperrfläche ist der, um jeweils 1 m erweiterte Verlegebereich der Kollektoren. Im Bereich der Sperrfläche dürfen keine Grabungen durchgeführt werden, die zu einer Beschädigung der Kollektorleitungen führen können (Umstechen ist erlaubt)!

Beispiele für Verlegepläne



Förderung von Wärmepumpenanlagen

Wärmepumpenanlagen können bei der Errichtung eines neuen Hauses im Zuge der Wohnbauförderung Eigenheim bzw. bei bestehenden Häusern mit der Wohnbauförderung Eigenheimsanierung gefördert werden.

Wie funktioniert die Eigenheimförderung?

Die Eigenheimförderung besteht aus einem Punktesystem für nachhaltige Bauweise, der Familienförderung und dem Bonus Lagequalität. Als Voraussetzung gilt ein Mindeststandard beim Heizwärmebedarf. Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens des Landes Niederösterreich mit einer Laufzeit von 27,5 Jahren und ist mit 1% jährlich im Nachhinein verzinst. Durch energiesparende und nachhaltige Bauweise können im Rahmen des Punktesystems Fördermittel beansprucht werden. Basis dafür ist der so genannte Energieausweis.

Förderungsvoraussetzung beim Neubau ist die Verwendung innovativer klimarelevanter Heizungssysteme. Im Zuge des Punktesystems können für Wärmepumpenanlagen (Kombination mit einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage) sowie für Photovoltaikanlagen 15 Punkte zuerkannt werden. Maximal können 100 Punkte erzielt werden. Jeder Punkt ist € 300,-- wert. Somit können Fördermittel in der Höhe von € 30.000,- im Zuge des 100-punkte-hauses zugesprochen werden. Zudem wird mittels Familienförderung der persönlichen Familiensituation Rechnung getragen. Wenn Lagequalität, Infrastruktur und Bebauungsweise bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können weiters maximal bis zu € 4.500,- zugesprochen werden.

Wie funktioniert die Eigenheimsanierung?

Die Förderung basiert auf einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu einem Darlehen. Anhand eines Punktesystems werden 25 bis 100 % der Sanierungskosten anerkannt. Der Betrag muss als Darlehen mit mindestens zehn Jahren Laufzeit aufgenommen werden. Dieser wird mit einem jährlichen Zuschuss von 3 % der förderbaren Sanierungskosten über die Dauer von zehn Jahren - nicht rückzahlbar - gefördert.

Förderbare Sanierungsmaßnahmen sind zum Beispiel Wärmepumpenanlagen (nach Möglichkeit in Kombination mit einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage), Solaranlagen für Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung, Photovoltaikanlagen, Wärmeschutzmaßnahmen an der Fassade oder der Tausch der Fenster und der Hauseingangstüre. Über den Zeitraum von zehn Jahren kann ein Gesamtzuschuss von 30 % der förderbaren Sanierungskosten erreicht werden.

Für die Zuerkennung einer Förderung bzw. die Festsetzung der förderbaren Kosten ist die Berechnung eines Energieausweises erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass mit den Sanierungsarbeiten erst nach Einreichung des Antrages begonnen werden darf.

Mehr wissen. Weniger zahlen.

Antworten auf alle Fragen zur Wohnbauförderung in Niederösterreich gibt's telefonisch unter 02742/22133 - die NÖ Wohnbau-Hotline ist Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr für Sie da. Aktuelle Informationen zu allen Themen rund um's Bauen und Wohnen finden Sie auch im Internet unter www.noegv.at.

Ansprechpartner

Alle Ansprechpartner beim Amt der NÖ Landesregierung erreichen Sie zum "Nahzonentarif" über Ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahl bzw. erreichen Sie die Vermittlung unter der Durchwahl 109.

1. Technische Auskünfte

WASSERBAUTECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE UND ENERGIEBERATUNG

Gebietsbauamt I - Korneuburg

Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg

Tel.: (02262) 9025-45110

E-Mail: post.gba1@noel.gv.at

Zuständig für die Verwaltungsbezirke: Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach

Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt

Ludwig-Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Tel.: (02622) 278 56-45220

E-Mail: post.gba2@noel.gv.at

Zuständig für die Verwaltungsbezirke: Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt

Gebietsbauamt III - St. Pölten

Klostergasse 31, 3100 St. Pölten

Tel.: (02742) 311 900-45310

E-Mail: post.gba3@noel.gv.at

Zuständig für die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Tulln, Waidhofen/Ybbs

Gebietsbauamt IV - Krems/Donau

Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau

Tel.: (02732) 9025-45420

E-Mail: post.gba4@noel.gv.at

Zuständig für die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems/Donau, Waidhofen/Thaya, Zwettl

Gebietsbauamt V - Mödling

Bahnstraße 2, 2340 Mödling

Tel.: (02236) 9025-45500

E-Mail: post.gba5@noel.gv.at

Zuständig für die Verwaltungsbezirke: Bruck/Leitha, Mödling, Wien Umgebung

WASSERBAUTECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE / WASSERWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Tel.: (02742) 9005-14271

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at

2. Wasserrechtsbehörden

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN

BH Amstetten

Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
Tel.: (07472) 9025-0
E-Mail: post.bham@noel.gv.at

BH Baden

Schwartzstraße 50, 2500 Baden
Tel.: (02252) 9025-0
E-Mail: post.bhbn@noel.gv.at

BH Bruck/Leitha

Fischamender Straße 10, 2460 Bruck/Leitha
Tel.: (02162) 9025-0
E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at

BH Gänserndorf

Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
Tel.: (02282) 9025-0
E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at

BH Gmünd

Schremser Straße 8, 3950 Gmünd
Tel.: (02852) 9025-0
E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at

BH Hollabrunn

Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
Tel.: (02952) 9025-0
E-Mail: post.bhhl@noel.gv.at

BH Horn

Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
Tel.: (02982) 9025-0
E-Mail: post.bhho@noel.gv.at

BH Korneuburg

Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
Tel.: (02262) 9025-0
E-Mail: post.bhko@noel.gv.at

BH Krems

Drinkweldergasse 15, 3500 Krems
Tel.: (02732) 9025-0
E-Mail: post.bhkr@noel.gv.at

BH Lilienfeld

Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
Tel.: (02762) 9025-0
E-Mail: post.bhlf@noel.gv.at

BH Melk

Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
Tel.: (02752) 9025-0
E-Mail: post.bhme@noel.gv.at

BH Mistelbach

Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
Tel.: (02572) 9025-0
E-Mail: post.bhmi@noel.gv.at

BH Mödling

Bahnstraße 2, 2340 Mödling
Tel.: (02236) 9025-0
E-Mail: post.bhmd@noel.gv.at

BH Neunkirchen

Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
Tel.: (02635) 9025-0
E-Mail: post.bhnk@noel.gv.at

BH Scheibbs

Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
Tel.: (07482) 9025-0
E-Mail: post.bhsb@noel.gv.at

BH St. Pölten

Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 9025-0
E-Mail: post.bhpl@noel.gv.at

BH Tulln

Hauptplatz 33, 3430 Tulln
Tel.: (02272) 9025-0
E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at

BH Waidhofen/Thaya

Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel.: (02842) 9025-0
E-Mail: post.bhwt@noel.gv.at

Ansprechpartner

BH Wiener Neustadt

Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
Tel.: (02622) 9025-0
E-Mail: post.bhwb@noel.gv.at

BH Zwettl

Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
Tel.: (02822) 9025-0
E-Mail: post.bhzt@noel.gv.at

BH Wien Umgebung

Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
Tel.: (02243) 9025-0
E-Mail: post.bhwu@noel.gv.at

MAGISTRATE

Magistrat Krems

Obere Landstraße 4, 3500 Krems
Tel.: (02732) 801-0
E-Mail: buergerservice@krems.gv.at

Magistrat Waidhofen/Ybbs

Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel.: (07442) 511
E-Mail: post@magistrat.waidhofen.at

Magistrat St. Pölten

Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 333-3000
E-Mail: rathaus@st-poelten.gv.at

Magistrat Wr. Neustadt

Rathaus, Hauptplatz 1-3, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: (02622) 373-0
E-Mail: buergerservice@wiener-neustadt.at

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: (02742) 9005-14369
post.wa1@noel.gv.at

Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: (02742) 9005-14271
post.wa2@noel.gv.at

2. Förderauskünfte

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung (F2)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: (02742) 9005-14810
E-Mail: post.f2@noel.gv.at

NÖ Wohnbau-Hotline

Tel.: (02742) 22 133, Montag - Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser**

A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2
Tel. +43/2742/9005-14271; Fax +43/2742/9005-14090
post.wa@noel.gv.at www.wasseristleben.at

www.noe.gv.at